

## Vorlage Stadtparlament

Datum	30. März 2021
Beschluss Nr.	382
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Karl Schimke: Wie ist die Nutzung des Kreuzgangs St.Katharinen geregelt?; Beantwortung**

Am 25. Januar 2021 reichte Karl Schimke die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Wie ist die Nutzung des Kreuzgangs St.Katharinen geregelt?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Der Gebäudekomplex St.Katharinen entstand 1368 als Dominikanerinnenkloster St.Katharinen, welches 1228 als Augustinnerinnenkonvent gegründet worden war. Das zentrale Gebäude ist die Kirche samt Nebenräumen an der Katharinengasse 15. Das Nebengebäude an der Katharinengasse 21 entstand 1884 als Kirchengemeindehaus, nach Aufhebung des Klosters und Umnutzung der Kirche als reformiertes Gotteshaus. Zu den ehemaligen Klostergebäuden gehört auch der gotische Kreuzgang der Katharinengasse 11.

Der Innenhof und der Kreuzgang der Katharinengasse 11 erfreut sich zunehmender Beliebtheit als Ort für Veranstaltungen. So gehen bei der Saalbewirtschaftung für repräsentative Säle und Flächen der Stadtverwaltung von «Information und Postdienst» der Stadtkanzlei jährlich gegen 40 Gesuche um Nutzung ein. Gut 30 Mal in der Zeit von November bis Juni hat das in der Einfachen Anfrage erwähnte Projekt «klanghalt» die Lokalität reserviert, und neu hat auch der Kammerchor St.Gallen für vier Anlässe im Jahr 2021 angefragt. Zudem finden vereinzelt Hochzeitsapéros und Firmenanlässe im Innenhof und Kreuzgang statt.

#### **2 Beantwortung der Fragen**

- 1. Wie sind die Besitzverhältnisse bzw. wie ist die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten, insbesondere den Kreuzgang zu St.Katharinen, sowie deren Zugang geregelt?*

Die Politische Gemeinde St.Gallen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. C0776 an der Katharinengasse 11, auf welchem sich auch der Innenhof und ein Grossteil des Kreuzgangs von St.Katharinen befinden. Weitere Teile des Kreuzgangs befinden sich auf Grundstück Nr. C0785 (Goliathgasse 18a) im Eigentum der Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen und auf Grundstück Nr. C0786 im Eigentum der DCD Immobilien AG. Aufgrund dieser Eigentumsverhältnisse liess sich die

Politische Gemeinde St.Gallen im Jahr 1976 für den bestehenden Kreuzgang mittels Grunddienstbarkeitsverträgen von den damaligen Eigentümerschaften der Grundstücke Nr. C0785 und C0786 das Überbaurecht (Grundstück C0776) einräumen. Damit befindet sich der Kreuzgang im Eigentum (Grundstück Nr. C0776) der Politischen Gemeinde St.Gallen.

2. *Haben die unterschiedlichen Besitzer auch eingetragene Wegrechte oder Nutzungsrechte für die restlichen Teile des Kreuzgangs und des Innenhofs St.Katharinen?*

Im Grunddienstbarkeitsvertrag von 1976 liess sich die damalige Eigentümerin des Grundstücks Nr. C0786, die Evangelische Gesellschaft der Kanton St.Gallen und Appenzell, von der Politischen Gemeinde St.Gallen als Eigentümerin des Grundstücks Nr. C0776 zwecks Zugang zur Kirche und zum Haus Katharinengasse 15 im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss das unterhaltsfreie Fusswegrecht einräumen. Zudem steht der Eigentümerin gemäss diesem Grunddienstbarkeitsvertrag ein Mitbenützungsrecht im Innenhof des Kreuzgangs und im Kreuzgang selbst für die Durchführung religiöser und gehobener kultureller Veranstaltungen zu. Weitere Einzelheiten zum Mitbenützungsrecht sind im Grunddienstbarkeitsvertrag nicht geregelt.

Keine Weg- und Benützungsrechte bestehen zwischen der Politischen Gemeinde St.Gallen als Eigentümerin des Grundstücks Nr. C0776 und der Eigentümerin des Grundstücks Nr. C0785 (Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen). Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag beschränkt sich einzig auf das bereits erwähnte Überbaurecht am Kreuzgang.

3. *Nach welchen Kriterien bzw. Prioritäten wird die Bewilligung von Veranstaltungen gehandhabt, wenn es zu gleichzeitigen Buchungsanfragen kommt? (öffentliche, gesellschaftliche, spirituelle, wirtschaftliche, private, ... Anlässe)?*

Für die Saalbewirtschaftung von Innenhof und Kreuzgang ist «Information und Postdienst» der Stadtkanzlei zuständig. Da der Eigentümerin von Grundstück Nr. C0786, also der DCD Immobilien AG, wie aufgezeigt ein Fussweg- und Mitbenützungsrecht zusteht, wird diese von der Saalbewirtschaftung von «Information und Postdienst» unmittelbar nach jeder Reservation informiert. Die DCD Immobilien AG wendet bei Reservationen ihrerseits dieselbe Praxis an. Die Zusammenarbeit hat sich sehr gut etabliert.

Denkbar ist, dass Nutzerinnen und Nutzer des Katharinsaaals im ersten Obergeschoss ihren Anlass mit einem Apéro im Innenhof und Kreuzgang abrunden möchten. Aus diesem Grund wird der Innenhof und der Kreuzgang nur dann vermietet, wenn auch im Katharinsaal kein Anlass stattfindet. Im Katharinsaal fanden im Jahr 2019 112 Anlässe statt. (Das Jahr 2020 mit 153 Anlässen ist weniger repräsentativ, weil pandemiebedingt viele Sitzungen wegen der Abstandsregeln in grösseren Räumen, u. a. auch im Katharinsaal, stattfinden mussten.)

Die repräsentativen Säle und Flächen dienen gemäss Artikel 3 des Reglements über Benützung repräsentativer Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden (SRS 181.8) kulturellen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen und kommerziellen Anlässen von Veranstalterinnen und Veranstaltern mit Sitz in der Stadt St.Gallen; ausgeschlossen sind Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen.

Die Reservation wird nach dem Prinzip «first come, first served» vorgenommen. Wer für einen Anlass anfragt, welcher den Kriterien des erwähnten Reglements entspricht, erhält eine Zusage, falls die Lokalität zum Zeitpunkt der Anfrage noch frei ist. Zwischen den kulturellen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen und kommerziellen Anlässen wird also nicht priorisiert. Wer eine Zusage erhält, muss darauf vertrauen und den Anlass organisieren können.

Im Gebührentarif für die Benützung repräsentativer Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden fehlt bisher eine Benützungspauschale für Innenhof und Kreuzgang St.Katharinen, weil diese Lokalität in früheren Jahren kaum je nachgefragt wurde. Eine Überarbeitung von Reglement und Gebührentarif ist vorgesehen; diese Lücke soll geschlossen werden.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:  
Jennifer Abderhalden

Beilagen:

- Einfache Anfrage vom 25. Januar 2021
- Situationsplan